

**Rahmenvereinbarung**  
**über die Verfahrensweise für einen Übergangszeitraum vom 01.08.2013 bis**  
**31.12.2014 im Landkreis Wittenberg**

**Der Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, Lutherstadt Wittenberg,  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,**

vertreten durch den Landrat, Herrn Jürgen Dannenberg,

und die nachstehend aufgeführten kreisangehörigen Städte:

**Annaburg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster),  
Kemberg, Lutherstadt Wittenberg, Oranienbaum-Wörlitz, Zahna-Elster**

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister

schließen bis zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen über den Betrieb nach §§ 78 b bis 78 e SGB VIII gemäß § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) folgende Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des KiföG ab:

**Präambel**

**Die kreisangehörigen Städte und der Landkreis Wittenberg sehen sich in der Verantwortung, ungeachtet der offenen Fragen und Positionierung zum novellierten Kinderförderungsgesetz, zum Wohle der Kinder des Landkreises eine gemeinsame Regelung für den Übergangszeitraum zu treffen, die sich an der bisherigen Verfahrensweise der Finanzströme anlehnt.**

**Die kreisangehörigen Städte und der Landkreis Wittenberg sind sich darin einig, dass während dieses Übergangszeitraumes die Städte durch den Landkreis ermächtigt sind, mit freien Trägern finanzielle Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung einzugehen.**

**1. Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

Zur Umsetzung der §§ 12a, 12b und 25 KiföG wird folgende Verfahrensweise vereinbart:

- a) Die Weiterleitung der Mittel zur finanziellen Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 12 und 12a KiföG erfolgt ab 01.08.2013 auf der Grundlage entsprechender Bescheide des Landkreises Wittenberg an die o. g. Städte innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Landeszuweisung.

- b) Die Städte werden vom Landkreis Wittenberg ermächtigt und verpflichtet, die Mittel gemäß den in § 12 a Abs. 1 KiFöG festgeschriebenen Terminen unter Beachtung des § 12a Abs. 2 KiFöG, auf der Grundlage einer Vereinbarung an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.
- c) Die Städte setzen den § 25 Abs. 1 bei entsprechender Berücksichtigung des § 12b KiFöG in der Form um, dass sie auf entsprechenden Antrag des freien Trägers den nach Abzug der Zuweisungen gemäß §§ 12 und 12a KiFöG, der Kostenbeiträge und des entsprechenden Eigenanteils verbleibenden Finanzbedarf der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle tragen.
- d) Verwendung der Mittel :  
Die für 2013 weitergeleiteten Mittel sind für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 und die für 2014 weitergeleiteten Mittel für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 zweckentsprechend gemäß KiFöG einzusetzen.

## **2. Platzvergabe**

Zur Umsetzung des § 3 KiFöG wird die Beibehaltung der in den Städten bisher gültigen Verfahrensweise der Vergabe der Plätze im Rahmen der Kapazitäten der Einrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vereinbart.  
Darüber hinausgehende Bedarfe werden über den Landkreis in Abstimmung mit den jeweiligen Städten geregelt.

## **3. Bedarfsplanung des Landkreises**


Gemäß § 10 KiFöG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB VIII aufzustellen. Alle Kindertageseinrichtungen, die derzeit von kommunalen und freien Trägern im Landkreis Wittenberg betrieben werden, sollen Bestandteil der Bedarfsplanung des Landkreises Wittenberg für die Jahre 2013 und 2014 sein.

## **4. Geltungsdauer**

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und ist längstens bis zum 31.12.2014 gültig.

**Für den Landkreis Wittenberg**

*Wittenberg, d. 16.5.2013*  
Ort, Datum



*[Signature]*  
Der Landrat/Siegel  
Dannenberg  
Landrat

Für die Stadt Annaburg

16.05.2013

Ort, Datum

Der Bürgermeister/Siegel

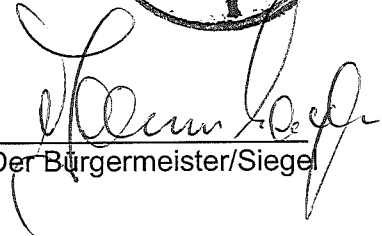


Für die Stadt Bad Schmiedeberg

16.05.2013

Ort, Datum

Der Bürgermeister/Siegel



Für die Stadt Coswig (Anhalt)

17.05.2013

Ort, Datum

Die Bürgermeisterin/Siegel



Für die Stadt ~~Gräfenhainichen~~ Jessen (Elster)

16.5.2013

Ort, Datum

Der Bürgermeister/Siegel



Für die Stadt ~~Jessen (Elster)~~ Gräfenhainichen

16.05.2013

Ort, Datum

Der Bürgermeister/Siegel



Für die Stadt Kemberg

16.05.2013

Ort, Datum

Der Bürgermeister/Siegel



Für die Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 18./VI  
13  
Ort, Datum



Der Oberbürgermeister/Siegel

Für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz

27.05.2013  
Ort, Datum



Der Bürgermeister/Siegel

Für die Stadt Zahna-Elster

16.05.2013  
Ort, Datum

[Signature]  
Der Bürgermeister/Siegel

**Für die Stadt Mühlanger**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister/Siegel

## Vereinbarung

Zwischen

der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Eckhard Naumann, ebenda

- Stadt -

und dem Landkreis der Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Landrat Jürgen Dannenberg, ebenda

- Landkreis -

wird folgende Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über die Verfahrensweise für einen Übergangszeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2014 im Landkreis Wittenberg zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 38) und ab 01.08.2013 gültigen Fassung getroffen:

**§ 1. Auslegungsvereinbarung.** Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die Regelungen des § 3 KiFöG n. F. und des sich daraus ergebenden Anspruchs auf Kinderbetreuung gegen den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die o. b. Rahmenvereinbarung unberührt bleiben.

**§ 2. Kündigungsrecht.** Die Parteien können die o. b. Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

**§ 3. Loyalitätsklausel.** (1) <sup>1</sup>Beim Abschluss der o. g. Rahmenvereinbarung sowie dieser Ergänzungsvereinbarung können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich vor allem aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder sonst für den Abschluss des Vertrags wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Grundsätze gegenseitiger Loyalität Grundlage für den Vertragsschluss und ihre künftige Zusammenarbeit sind. <sup>3</sup>Sie sichern sich gegenseitig die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu und werden erforderlichenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse in angemessener Art und Weise Rechnung tragen.

(2) Ergeben sich bei Durchführung des Vertrags unter den vorstehenden Bedingungen unbillige Härten für den einen oder anderen der Vertragspartner, so werden diese eine

freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem Zweck des Vertrags nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

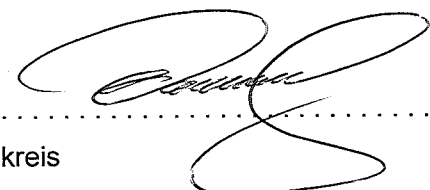
**§ 4. Schlussbestimmungen.** (1) <sup>1</sup>Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. <sup>2</sup>Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.


(2) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

Lutherstadt Wittenberg, den 13.6.13

Lutherstadt Wittenberg, den 14.06.15

  
.....  
Stadt

  
.....  
Landkreis

  
17.6.13